

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
Herr Maicher  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 1437/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Wie geht es mit dem Bürgerhaus in Marbach weiter?; öffentlich

Sehr geehrter Herr Maicher,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche konkreten brandschutztechnischen Mängel haben zur Reduzierung der zulässigen Personenzahl geführt und welche Maßnahmen sind erforderlich, um die ursprüngliche Kapazität wiederherzustellen oder eine angemessene Nutzung des Bürgerhauses zu ermöglichen?**

Der entscheidende brandschutztechnische Mangel ist das Fehlen eines zweiten baulichen Rettungswegs. Dieser ist für die zulässige Personenbelegung zwingend erforderlich.

Bauliche Nachrüstungen im bestehenden Objekt sind nicht möglich, insbesondere weil:

- das Gebäude gemietet ist und damit nur eingeschränkte bauliche Eingriffe zulässig sind und
- eine zusätzliche Fluchttreppe aufgrund der baulichen/ geometrischen Gegebenheiten nicht realisierbar ist.

- 2. Bis wann ist mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen zu rechnen?**

Da keine umsetzbaren baulichen Maßnahmen zur Herstellung des zweiten Rettungswegs bestehen, kann auch kein Umsetzungszeitraum benannt werden. Es ergibt sich kein konkretes Projekt mit Realisierungshorizont.

- 3. Wie bewertet die Verwaltung den vom Ortsteilrat vorgeschlagenen Alternativstandort und würden im Falle eines Neubaus dort Fördermittel aus dem Sondervermögen des Bundes beantragt werden können?**

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage u. a. von Ihnen in Drucksache

*Seite 1 von 2*

1309/22 ausgeführt, liegt kein Arbeitsauftrag zur Suche nach einem geeigneten Alternativstandort für den Bau des Bürgerhauses vor. „Insbesondere verwundert, der in dieser Anfrage benannte Standort (Festplatz). Gerade dieser Standort wurde stets für unterschiedlichste, in Marbach, angefragte Nutzungen mitbetrachtet und von Seiten der Verwaltung als geeignet befunden. Der Ortsteilrat lehnte jedoch eine Bebauung stets vehement ab.“ (vgl. Beantwortung der Anfrage in Drucksache 1309/22).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz überlässt der Bund dem Land Thüringen ca. 2,54 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Den Ländern obliegt es dabei festzulegen, welcher Anteil davon für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist.

Das Land Thüringen hat sich dafür entschieden, keine Mittel aus dem Sondervermögen an die Kommunen weiterzureichen. Demzufolge stehen für die Stadt Erfurt aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität keine Fördermittel zur Beantragung bereit.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn